



# GEMEINDE SONNEFELD

Gemeinde Sonnefeld • Postfach 1169 • 96238 Sonnefeld

## **BEKANNTMACHUNG:**

### **Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Schafberg 2  
96242 Sonnefeld

Tel. 09562/ 40 06-0  
Fax 09562/ 40 06-290

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
**0041 - 043887**

Ihnen schreibt:  
**Stefan Markus**

Tel.-Durchwahl:  
-121

E-Mail:  
stefan.markus@sonnefeld.de

Sonnefeld, den 21.04.2021

## **Bundestagswahl am 26. September 2021; Werbung auf öffentlichen Straßen anlässlich der Bundestagswahl**

Anlage: 1 Ortsplan

Das Aufstellen von Werbeträgern und Wahlplakaten anlässlich der Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag ist gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen und Auflagen allgemein erlaubt:

Berechtigte	alle zur Teilnahme an der Bundestagswahl zugelassenen Parteien und Wählergruppen
Wahl	Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
Erlaubnisumfang	Aufstellen von Wahlplakaten / Werbeträgern in den Innerortsbereichen von Sonnefeld und seinen Gemeindeteilen – ausgenommen ist der historische Ortskern von Sonnefeld (siehe Anlage)
Zeitraum	Plakataufstellung ab 26. Juli 2021; Entfernung unmittelbar nach dem Wahltermin, spätestens bis 1. Oktober 2021

### Bedingungen und Auflagen:

1. Die Festlegungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 13. Februar 2013 Nr. IC2-2116.1-0 zur Wahlwerbung mit Plakaten (Ziff. 2) sind zu beachten. Sollte bis zum Wahltag diese Bekanntmachung durch eine neue ersetzt werden, so gelten die entsprechenden Festlegungen der neuen Bekanntmachung.
2. Die Plakate / Werbeträger dürfen weder im historischen Ortskern von Sonnefeld noch an den nostalgischen Leuchten angebracht werden. Der historische Ortskern ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich.
3. Die Sondernutzungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Hinsichtlich Standfestigkeit und

Gemeinde Sonnefeld  
Schafberg 2  
96242 Sonnefeld

Tel.: 09562 4006 0  
E-Mail: info@sonnefeld.de  
Internet: www.sonnefeld.de

Sparkasse Coburg-Lichtenfels  
IBAN: DE91 7835 0000 0000 5100 08  
BIC: BYLADEM1COB  
SEPA-Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE58ZZZ00000018131

Folgen Sie uns in den  
sozialen Netzwerken



Konstruktion müssen sie den einschlägigen Vorschriften, insbesondere zur Windlast, genügen. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

4. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe, Kanalschächte, Wasserschiebern und Hydranten ist freizuhalten.
5. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
6. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
7. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
8. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
9. Die Werbeträger dürfen nur an Laternenmasten oder Bäumen (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen. An Verkehrsschildern, die sich auf den fließenden Verkehr beziehen, dürfen keine Werbeträger aufgestellt werden.
10. Beschädigte oder unansehnlich gewordene Werbeträger sind unverzüglich instand zu setzen oder zu entfernen.
11. Nach Beendigung der Sondernutzung hat der Benutzer den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche unverzüglich wiederherzustellen. Erfolgt dies nicht, ist die Gemeinde Sonnefeld berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Benutzers vorzunehmen.
12. Sondernutzungen durch Aufstellen von Plakatständern anlässlich von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksentscheiden sind gebührenfrei (§ 3 Abs. 1 Buchst. c der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Sonnefeld).

I. A.



M a r k u s

